

# Benutzungsordnung für das Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus

## 1. Zweckbestimmung

### 1.1.

Das Zeughaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg und dient als Bildungs- und Begegnungszentrum sowie zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Benutzern, die verfassungsfeindliche, jugendgefährdende und/oder sittenwidrige Ziele und Zwecke verfolgen, steht das Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus sowie dessen Einrichtung nicht zur Verfügung.

### 1.2.

Eine kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen; sie kann im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

## 2. Mietvertrag

### 2.1.

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Zeughauses wird durch Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag bedarf grundsätzlich der Schriftform. Im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. Soweit Organisationen, Verbände und Vereine an der Nutzung der Räume und Einrichtungen beteiligt sind, müssen diese beim Abschluss des Mietvertrages zwingend mit vollständigem Namen/Titel etc. genannt werden; andernfalls kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Weiter sind im Mietvertrag alle geforderten Informationen insbesondere über Art und Thema der Veranstaltung sowie die Erhebung von Eintritt, Unkostenbeiträgen oder ein ähnliches Entgelt, anzugeben. Widrigenfalls hat die Stadt auch insoweit das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

### 2.2.

Soweit im Mietvertrag nicht anderweitig geregelt, endet das jeweilige Mietverhältnis spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Vertragsabschluss fällt. Auf Antrag kann das Mietverhältnis verlängert werden.

### 2.3.

Untervermietung ist unzulässig.

### 2.4.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren während einer Veranstaltung sind nicht erlaubt; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

## 3. Mietzins

### 3.1.

Die Höhe des Mietzinses bemisst sich nach dem am jeweiligen Benutzungstag geltendem Mietzinsverzeichnis für das Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus.

### 3.2.

Soweit der Mietvertrag nichts anderes bestimmt, ist der Mietzins unmittelbar nach der Nutzung bzw. spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten; andernfalls kann die Stadt Verzugszinsen erheben. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz, den die Deutsche Bundesbank jeweils im Bundesanzeiger bekannt gibt.

## 4. Auflösung des Mietverhältnisses

### 4.1.

Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Geschieht dies aus einem Grunde, den die Stadt nicht zu vertreten hat, hat der Mieter den Mietzins insoweit zu entrichten, als eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Liegt die Kündigung mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt vor, sind nur evtl. Entstandene Kosten oder Auslagen zu ersetzen.

### 4.2.

Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere bei Vertragsverletzung durch den Mieter oder wenn die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Macht die Stadt vom Rücktrittsrecht Gebrauch und hat sie den Rücktritt zu vertreten, ist sie dem Mieter gegenüber zum Ersatz der nachgewiesenen Auslagen verpflichtet, die diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstanden sind, höchstens jedoch bis zur Höhe des 3fachen Mietzinses.

Im Falle eines Verteidigungs-, Spannungs- oder Katastrophenfalles sowie einer Versorgungskrise kann die Stadt darüber hinaus ohne Entschädigung den Mietvertrag aufheben.

### 4.3.

Ist der Rücktritt vom Mieter zu vertreten, gilt Ziffer 4.1. Satz 2 und 3 entsprechend. Erfolgt der Rücktritt während der Nutzung, ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Mietgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und dadurch eventuell

notwendig werdende Instandsetzungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

## 5. Öffnungszeiten

Das Zeughaus -Begegnungsbereich- ist in der Regel wochentäglich von 7.30 bis 23.00 Uhr und an Sa/So- und Feiertagen ab 9.00 Uhr geöffnet; im Einzelfall kann die Stadt andere Öffnungszeiten festsetzen.

## 6. Verhalten der Benutzer

### 6.1.

Mieter und Besucher haben sich im Zeughausbereich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gestört, Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.

### 6.2.

Mieter und Besucher sind zur schonenden Behandlung der öffentlichen Einrichtung Zeughaus verpflichtet; ohne Zustimmung der Stadt dürfen Veränderungen nicht vorgenommen und technische Einrichtungen von Dritten nicht bedient werden.

### 6.3.

Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung ist es nicht erlaubt, Speisen und Getränke in den Veranstaltungsraum mitzunehmen.

## 7. Sammlungen und Werbung

### 7.1.

Im Zeughausbereich dürfen keine öffentlichen Sammlungen durchgeführt werden.

### 7.2.

Werbung jeder Art ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Für durch unzulässige und nicht genehmigte Werbung entstandene Beschädigungen haftet der Verursacher; hier im besonderen für das Bekleben und Befestigen von Werbeträgern auf Wänden und Türen etc.

## 8. Sicherheitsvorschriften

### 8.1.

Der Mieter hat alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden. Die baurechtlichen Auflagen der aushängenden Bestuhlungspläne müssen durch den Mieter überwacht und eingehalten werden. Dienstplätze für Sicherheitsorgane und Sanitätsdienste sind freizuhalten.

### 8.2.

Bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot

## 9. Hausrecht

Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter auch unmittelbar gegenüber dem Besucher das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Besucher nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## 10. Haftung

### 10.1.

Die Benutzung des Zeughauses und der vorhandenen Einrichtungen sowie der Aufenthalt im Zeughausbereich geschieht auf eigene Gefahr; dasselbe gilt für das Einbringen von Gegenständen durch Dritte. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn und soweit ihrem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

### 10.2.

Mieter und Besucher haften für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Auf Verlangen der Stadt hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Ende der Benutzung von Räumen und Einrichtungen ist vom Mieter dem Personal des Zeughauses anzuzeigen.

### 10.3.

Die Mieträume und Einrichtungen gelten als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen, wenn Mängel nicht spätestens zu Beginn der Nutzung angezeigt werden.

### 10.4.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## 11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft